

Abschrift

3 D 499/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Arbeiter E[] P[] A[]
H[] aus Bremen, zur Zeit im Gerichtsgefängnis Bremen=Stadt
in Untersuchungshaft,
wegen Diebstahls i.R.,

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung
vom 26. Oktober 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Dr. Bumke
und die Reichsgerichtsräte Dr. Hartung, Dr. Froelich,
Schaefer II, Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Fränkel,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in B r e m e n
vom 4. September 1942 wird verworfen; dem Beschwerdeführer werden
die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Wie das Landgericht im angefochtenen Urteil festgestellt hat,
ist der Angeklagte bereits achtmal vorbestraft, darunter viermal
wegen Diebstahls und Unterschlagung und einmal wegen Betrugs und
Urkundenfälschung. Die letzte Strafe von 3 Jahren Zuchthaus hat
er bis zum 27. Oktober 1936 verbüßt. Seine neuen Straftaten,
11 Verbrechen des Diebstahls i.R., hat er in der Zeit vom Februar

1942

1942 bis April 1942 begangen. Es trifft daher zwar nicht zu, daß bei ihm die äußeren Voraussetzungen des § 20a Abs. 1 StGB vorliegen; denn zwischen dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils vom 9. Februar 1934, durch das die letzte Vorstrafe von 3 Jahren Zuchthaus über ihn verhängt wurde, und den neuen Straftaten des Angeklagten sind, die Zeit der Strafverbüßung nicht eingerechnet, mehr als 5 Jahre verstrichen (§ 20a Abs. 3 StGB). Die neuen Straftaten ergeben aber für sich allein die äußeren Merkmale des § 20a Abs. 2 StGB, nämlich, daß der Angeklagte mindestens 3 vorsätzliche Vergehen oder Verbrechen begangen hat. Auch die inneren Merkmale des Gewohnheitsverbrechers hat das Landgericht bei dem Angeklagten ohne Rechtsirrtum aus seinem Vorleben und seiner Gesamtpersönlichkeit entnommen. Der zum Wesen des Gewohnheitsverbrechers gehörende Hang zur Begehung von Rechtsbrüchen ergibt sich schon aus der Tatsache, daß der Angeklagte trotz günstiger wirtschaftlicher Lage innerhalb weniger Wochen 11 Frauen bei ihren Einkäufen in Warenhäusern bestohlen hat. Diese seine Kennzeichnung als Gewohnheitsverbrecher wird bestätigt durch seine früheren Taten, bei denen er u. a. ebenfalls in Warenhäusern und auf Friedhöfen gestohlen hat. Die Vorschrift des § 20a Abs. 3 StGB hindert nicht, sie trotz des Zeitablaufs bei der Gesamtwürdigung der neuen Taten des Angeklagten unterstützend heranzuziehen. Der Schluß, er, den das Landgericht als asozialen, in seiner Hemmungslosigkeit jeder Versuchung erliegenden Menschen bezeichnet, werde auch in Zukunft weitere erhebliche seinem Hang entspringende Straftaten begehen, ist durch die Feststellungen über seine bisherige Lebensführung und seine psychopathische Veranlagung (vgl. RGSt Bd. 72 S. 259) gerechtfertigt. Da demnach der Angeklagte auch „gefährlich“ i. S. des § 20a StGB ist, hat ihn das Landgericht mit Recht nach dieser Vorschrift verurteilt.

Auch die Verhängung der Todesstrafe nach dem § 1 des Gesetzes vom 4. September 1941 RGBI I S. 549 ist durch die vom Landgericht angeführten Gründe jedenfalls unter dem Gesichtspunkt einer gerechten Sühne gerechtfertigt. Es hat mit Recht entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß das Schutzbedürfnis der Volksgemeinschaft im Krieg gesteigert ist. Dasselbe gilt auch für das Bedürfnis nach gerechter Sühne für volksschädliches Verhalten.

Die Revision ist daher zu verwerfen.

gez.: Bumke Hartung Froelich Schaefer Paul